

SATZUNG

des

Bad Salzunger
Kulturvereins e. V.

Fassung 2015
§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bad Salzunger Kulturverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die kulturelle Bildung der in Bad Salzungen und Umgebung lebenden Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung des Bad Salzunger Kultursommers und der „Bad Salzunger Jazztage“;
- thematische kulturelle Abende;
- kulturelle Unternehmungen des Kulturvereins;
- Pflege von Kontakten zu anderen Vereinen der Stadt Bad Salzungen und ihrer Partnerstädte;

- Nutzung des Haunschen Hofes für kulturelle Veranstaltungen auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Bad Salzungen;
- Durchführung öffentlicher Konzerte, Lesungen und anderer Veranstaltungen, insbesondere mit jungen Künstlern und Nachwuchskünstlern.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der ökumenischen Stadtkantorei und der Kirchenmusik in Bad Salzungen e.V., Ratsstrasse 8 – 12, 36433 Bad Salzungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sollen aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeiten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Verletzung der Vereinsinteressen liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand zu beantragen. Binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Beantragung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

§5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße um die künstlerische und kulturelle Entwicklung der Stadt Bad Salzungen verdient gemacht haben oder mindestens 20 Jahre aktiv im Bad Salzunger Kulturverein mitgewirkt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§6

Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden im Rahmen der Beitragsund Kassenordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- [gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- [Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- [Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- [Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung;
- [Beschlussfassung über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft;
- [Beschluss über die Programmplanung.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die finanzielle Entscheidungsgewalt des Vorstands wird in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Vereinsmitglieder öffentlich.

§9

Amtsdauer

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister sowie die weiteren Beisitzer des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl ab, in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins muss jedes Mitglied des Vorstandes einzeln und geheim gewählt werden.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes im Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet einer der gewählten Mitglieder vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit.

Der Vorstand ist ermächtigt, vakante Stellen in ihren Organen durch Kooptierung mit sofortiger Wirkung zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- [Genehmigung des Haushaltsplanes; Entlastung des Vorstands;
- [Festsetzung der Beitrags- und Kassenordnung;
- [Wahl und Abberufung der Maßgabe dieser Satzung zu wählenden
- [Mitglieder des Vorstandes;

- [Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- [Beschlussfassung über die Berufung zu einem Ausschließungsbeschluss;
- [Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen abgeben oder einzelne Sachverhalte aufgrund besonderer Wertigkeit selbst entscheiden. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich und/oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Sofern es sich bei der Mitgliederversammlung um eine Dringlichkeitssitzung handelt, kann die Einberufung auch durch Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen Freies Wort und/oder Südthüringer Zeitung erfolgen. Die Dringlichkeit ist dann in der Mitgliederversammlung zu begründen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Bei Ehepaaren und Familien, sowie bei Partnern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, können die Stimmrechte übertragen werden. Diese Übertragung muß zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann die Zustimmung auch schriftlich erteilt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§13

Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung benennt zwei Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14

Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung

vom 1. Juni 1995 errichtet,

geändert durch

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1997,

geändert durch

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1998, und

geändert durch

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2000.

geändert durch

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2007.

geändert durch

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2008

geändert durch

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2015.